

EMFTHA Anlage 2.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

EMFTHA Begriffsbestimmungen

28.9.1. Züchtervereinigung

Im Sinne des § 2 Nr. 2 Tierzuchtgesetzes, (TierZG vom 21.12.2006), ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtbuch oder ein Zuchtregister führt und ein Zuchtprogramm durchführt.

28.9.2. Zuchtpferd Ein Pferd,

das im Zuchtbuch einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd) oder das selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen ist oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann

(reinrassiges Zuchttier), oder das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier).

28.9.3. Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistung und die Merkmale der äußeren Erscheinung ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

28.9.4. Leistungsprüfung Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden für die Zuchtwertschätzung.

28.9.5. Zuchtbuch

Ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis der Zuchtpferde zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Es kann die Form eines Buches, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben. Führt eine Züchtervereinigung mehrere Zuchtprogramme durch oder werden von ihr Zuchttiere mehrerer Rassen oder Zuchtrichtungen betreut, so hat sie für jede dieser Rassen und Zuchtrichtungen ein eigenes Zuchtbuch zu führen (§ 3 Nr. 5 TierZOV vom 29.04.2009).

28.9.6. MFTHBA Ursprungszuchtbuch

Die Missouri Fox Trotting Horse Breeding Association ist die Organisation, die das Ursprungszuchtbuch im Sinne der Vorgaben der EU führt. Die in der EMFTHA ZBO formulierten Grundsätze des MFTHBA Ursprungszuchtbuches sind maßgebend.

28.9.7. Ursprungszuchtland: USA

28.9.8. Filialzuchtbuch

Die EMFTHA führt ein sogenanntes Filialzuchtbuch für das Pferd Missouri Foxtrotter. Es

EMFTHA Anlage 2.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

wird gemäß Verordnung EG 90/427/EWG unter Einhaltung der Vorgaben und der Grundsätze des MFTHBA Ursprungzuchtbuches geführt.

28.9.9. Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

28.9.10. Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in einen Abschnitt des Hengstbuches in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

das Exterieur,

Zuchtauglichkeit und Gesundheit. 28.9.11. Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung der Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag nach den in dieser Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

28.9.12. Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- Zuchtziel Zuchtmethoden Leistungsprüfungen Eintragungskriterien
- Umfang der Zuchtpopulation

28.9.13. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) Seite 32 von 33

Die Zuchtbescheinigung ist eine von der EMFTHA ausgestellte Urkunde, welche mindestens Angaben über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres enthält und zusätzlich Angaben enthalten kann. Sie wird stets fest verbunden mit dem Equidenpass erstellt.

28.9.14. Equidenpass

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und wird von der Züchtervereinigung für alle registrierten Fohlen in einem einheitlichen Format ausgestellt. Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden fest mit der Zuchtbescheinigung verbunden. Er wird von den zuständigen amtlichen Stellen bei



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

Pferden, die keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtrechts sind, ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt. Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Pferdepass mit einer fest verbundenen Zuchtbescheinigung ergänzt.

28.9.15. Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Equidenpass ausgestellt. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

28.9.16. Züchter Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Mutterstute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

28.9.17. Internationale Lebensnummer (UELN)

Die Internationale Lebensnummer (UELN für Universal Equine Life Number) ist ein 15 stelliger alphanumerischer Code der bei der Registrierung eines Pferdes von den Züchtervereinigungen auf Lebenszeit vergeben wird. Die UELN der Mitgliedsstaaten können auf der Internetseite -www.ueln.net- eingesehen werden.

28.9.18. Transponder

Die Pferde werden mit einem Transponder gekennzeichnet. Der Transponder wird für alle zu registrierenden Pferde mit einem 15 stelligen Zahlencode (§ 44 Nr. 2 ViehVerkV vom 03.03.2010), nur von den amtlich hierzu zugelassen Organisationen auf Antrag des Tierhalters ausgegeben. Der Transpondercode ist in Deutschland nicht identisch mit der UELN.

28.9.19. Meldefristen

Eine Züchtervereinigung sieht nach den Vorgaben der Verordnung über Zuchtorganisationen (TierZOV) vom 29. April 2009 insbesondere Meldefristen zur Kennzeichnung der Pferde, Abgabe von Abfohlmeldungen und Deckdatenmeldungen vor, für die ihre Züchtermitglieder verantwortlich sind.

28.9.20. TierZOV Verordnung über Zuchtorganisationen, Tierzuchtorganisationsverordnung (TierZOV), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

28.9.21. TierZG Tierzuchtgesetz (TierZG), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

28.9.22. ViehVerkV

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr, Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt

EMFTHA Anlage 2.



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

28.9.23. SamEnV

Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren, Samenverordnung (Sa- mEnV), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

28.9.24. PfZLpV Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden. Gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

28.9.26. ADMR Die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

28.9.27. ISAG

International Society for Animal Genetics (Internationale Vereinigung für Tiergenetik). Die ISAG führt alle zwei Jahre sog. Ringversuche zur genetischen Typisierung von Hauspferden durch.

28.9.28 MFT

Missouri Foxtrotter

28.9.29 EMFTHA

European Missouri Fox Trotting Horse Association

28.9.30 MFTHBA

Missouri Fox Trotting Horse Breed Association

28.9.31 ZBO

Zuchtbuchordnung

28.9.32 GLP

Gelassenheitsprüfung

28.9.33

2Gait-Performance

Gangpferdeprüfung mit mehreren Teilnehmern in den Gangarten Flat Foot Walk und Fox Trot